

GZ: BMGF-71400/0011-II/B/16b/2016
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

33/19

Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird

Vortrag an den Ministerrat

Seit der Einführung des bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes in Österreich hat sich die gesellschaftspolitische Bedeutung des Themas - insbesondere im Nutztierbereich - weiterentwickelt, sodass einzelne Regelungen der neuen Auffassung anzupassen sind. Die fachlichen Vorschläge für den vorliegende Entwurf wurden einerseits in einer Arbeitsgruppe des Tierschutzrates unter Einbeziehung der betroffenen Verkehrskreise erarbeitet, andererseits wurden Vorschläge des Tierschutzrates, des Vollzugsbeirates, von mit der Vollziehung befassten Landesbehörden, Tierschutzombudspersonen und Tierschutzorganisationen berücksichtigt, die Problemstellungen des Vollzuges betreffen.

Besonders hervorzuheben wären folgende Zielsetzungen:

- Im Nutztierbereich kann in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 bei Eingriffen vom grundsätzlichen Gebot den Eingriff ausschließlich durch Tierärzte vorzunehmen, eine Ausnahme erfolgen. Bisher war jedoch umstritten, ob eine Regelung möglich ist, bei der zwar die notwendige Betäubung durch den Tierarzt erfolgen kann, der Eingriff selbst aber durch eine sachkundige Person vorgenommen wird. Um das grundsätzliche Schmerzausschaltungsgebot jedenfalls - auch bei Berücksichtigung der ökonomischen Gegebenheiten - umsetzen zu können, wird dies klargestellt;
- klare Regelung der Rechtspersönlichkeit der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz und Schaffung der Möglichkeit ihr weitere Aufgaben zu übertragen

(z.B. Kontaktstelle für Tierschutz bei der Schlachtung und Tierschutz beim Transport; Mitarbeit bei der Erstellung von Handbüchern und Checklisten, Abhaltung von Fachveranstaltungen etc.);

- Verbesserung der Rechtsstellung der Tierschutzombudspersonen durch Möglichkeit der Revisionserhebung beim Verwaltungsgerichtshof und Akteneinsicht bei den Strafgerichten in Tierschutzvergehen.

Weitere Verbesserungen für den Tierschutz:

- Bei den Begriffsbestimmungen werden die bisher nicht geregelten Begriffe Tierasyl, Gnadenhof und Tierpension definiert (Abgrenzung zum Begriff Tierheim), um sachgerechte Lösungen für die jeweiligen Einrichtungen zu ermöglichen. Hier geht es vor Allem um bürokratische Erleichterungen für solchen Einrichtungen, da Tiere nicht wieder abgegeben werden und bestimmte Auflagen, die für Tierheime gelten, überschießend wären
- Das Tätowieren sowie das Verfärben von Haut, Fell und Federkleid aus ästhetischen und kommerziellen Gründen wird verboten
- Einführung der verpflichtenden Kennzeichnung von Zuchtkatzen mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips durch einen Tierarzt zur Identifizierung von Zuchtkatzen;
- jedes Angebot zur Abgabe von Tieren, die nicht von Züchtern oder autorisierten Personen bzw. Vereinen stammen, wird verboten. Ebenso wird klargestellt, dass der Tatbestand auch durch Anbieten im Internet erfüllt wird (Betreiber von Internetplattformen können auch als Beitragstätter in Betracht kommen). Einzelne, individuelle Tiere bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind (ca. ab 6 Monaten) und nicht mehr bei ihren Besitzern bleiben können (BesitzerIn verstorben, Allergie etc.), können aber über das Internet versucht werden abzugeben.
- Neue und klare Regelung der Rechtspersönlichkeit der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie Schaffung der Möglichkeit ihr weitere Aufgaben zu übertragen (z.B. Kontaktstelle für Tierschutz bei der Schlachtung und Tierschutz beim Transport; Mitarbeit bei der Erstellung von Handbüchern und Checklisten, Abhaltung von Fachveranstaltungen etc.)
- Keine Abgabe von Tieren an Minderjährige unter 16 Jahren ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten! (aktuell 14 Jahre)
- Klarstellung, dass nicht nur gewerbliche, sondern alle wirtschaftlichen Tierhaltungen einer Bewilligung bedürfen

- Verbesserung der Rechtsstellung der Tierschutzombudspersonen durch Möglichkeit der Revisionserhebung beim Verwaltungsgerichtshof und Akteneinsicht bei den Strafgerichten in Tierschutzvergehen
- Wer Tiere wiederholt aufnimmt, weitergibt, selbst vermittelt oder für andere vermittelt, muss dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden. Die Tierhaltung und das Vorliegen ausreichender Haltungsbedingungen für diese Tätigkeit sind innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Meldung zu kontrollieren.

Weiters enthält die Novelle folgende Punkte:

- Klarstellung, dass der rechtmäßige Einsatz von Diensthunden und die erforderliche Ausbildung dazu keine Tierquälerei darstellen;
- Klarstellung, dass das Führen von Hunden an der Leine, das Anbinden im Rahmen von rechtskonformen Ausbildungsmaßnahmen, Katastropheneinsätzen oder Einsätzen als Dienst- Assistenz- oder Therapiehund sowie das kurzfristige Anbinden von mitgeführten Hunden vor Plätzen oder Gebäuden, die mit Hunden nicht betreten dürfen, keine verbotene Anbindehaltung ist;
- Ergänzung der Strafbestimmungen (§ 7 TSchG);
- Klare Regelungen zum Verfall (§§ 37, 39 und 40) im Sinne eines praktikableren Vollzugs

sowie weiterer - vom Tierschutzrat oder seinen Arbeitsgruppen angeregten - Änderungen, die der Klarstellung dienen.

Ich stelle sohin den

A n t r a g,

der Ministerrat wolle beschließen, den beiliegenden Entwurf samt Vorblatt und Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen

Alois Stöger

27. Februar 2017